



Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus GmbH

Institutsträger: Deutsche Krankenhausgesellschaft · GKV-Spitzenverband · Verband der privaten Krankenversicherung

InEK GmbH · Auf dem Seidenberg 3 · 53721 Siegburg

Ihr Ansprechpartner

Marco Fries

Telefon

0 22 41.93 82-41

Fax

0 22 41.93 82-36

Email

marco.fries@inek-drg.de

DRG-Systemzuschlag 2016 – Meldung der Fallzahlen für 2014 –

27.01.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesetzgeber hat den Selbstverwaltungspartnern nach § 17b KHG die Aufgabe übertragen – mit verbindlicher Drittwirkung für alle Krankenhäuser und Kostenträger – insbesondere die Finanzierung der nachfolgenden Tatbestände sicherzustellen:

- Pflege und Weiterentwicklung des G-DRG-Systems (§ 17b KHG)
- Einführung eines pauschalierenden Entgeltsystems für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen (§ 17d KHG)
- Entwicklung und Kalkulation von Investitionsbewertungsrelationen (§ 10 Abs. 2 KHG)

Die Selbstverwaltungspartner haben daher in der Vereinbarung nach § 17b Abs. 5 KHG die Höhe des DRG-Systemzuschlags für das Jahr 2016 für jeden voll- und teilstationären Fall auf **1,15 €** festgelegt (Zuschlagsanteil ‚Kalkulation‘: 0,90 € und Zuschlagsanteil ‚InEK‘: 0,25 €).

Die Ist-Fallzahl für das Jahr 2014 ist auf Grundlage folgender Unterlagen zu ermitteln:

1. **gemäß der E1 (Spalte 2), ggf. E3.1 (Spalte 5) und ggf. E3.3 (Spalte 2) der AEB** für alle Krankenhäuser und Krankenhausbereiche, die im Jahr 2014 dem Anwendungsbereich des KHEntgG unterlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 der Vereinbarung);
2. **gemäß der L1 (Summe Zeilen 13 und 18, Spalte 2) der LKA (2004)** für die Krankenhäuser bzw. Krankenhausbereiche, die im Jahr 2014 dem Anwendungsbereich der BPfIV unterlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2b der Vereinbarung)
3. **gemäß der E1 (Spalte 2), ggf. E3.1 (Spalte 3) und ggf. E3.3 (Spalte 3) der AEB-Psych** für die Krankenhäuser bzw. Krankenhausbereiche, die im Jahr 2014 dem Anwendungsbereich der BPfIV unterlagen und Entgelte nach § 17d KHG berechnen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2a der Vereinbarung)
4. **gemäß Nr. 2 und Nr. 3 jeweils anteilig** für die Krankenhäuser bzw. Krankenhausbereiche, die zunächst Entgelte nach der BPfIV erhoben haben und im Laufe des Jahres 2014 Entgelte nach § 17d KHG berechnen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2c der Vereinbarung)

-Bitte wenden-

InEK

Institut für das Entgeltsystem
im Krankenhaus GmbH

Auf dem Seidenberg 3
53721 Siegburg

Telefon

0 22 41.93 82-0

Fax

0 22 41.93 82-35

E-Mail

info@inek-drg.de

Internet

www.g-drg.de

Bankverbindung

Deutsche Apotheker- und
Ärztebank eG

IBAN

DE33 3006 0601 0005 2572 55

BIC

DAAEDED

Geschäftsführer

Dr. Frank Heimig

UST-IDNR.

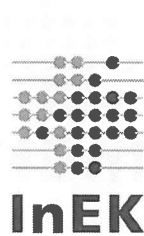
DE223530796

Handelsregisternummer

HRB 7395

Gerichtsstand

Amtsgericht Siegburg



Seite 2

DRG-Systemzuschlag 2016 – Meldung der Fallzahlen für 2014 –

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

1. Wurden im Jahr 2014 die bewerteten teilstationären Fallpauschalen L90B *Niereninsuffizienz, teilstationär, Alter > 14 Jahre mit Peritonealdialyse* und L90C *Niereninsuffizienz, teilstationär, Alter > 14 Jahre ohne Peritonealdialyse* gemäß Anlage 1 FPV 2014 abgerechnet, ist abweichend von der in E1, Spalte 2 anzugebenden Anzahl der DRG die Ist-Fallzahl maßgeblich. Aufgrund der quartalsweisen Fallzählung bei tagesbezogenen teilstationären Fallpauschalen ist die Fallzahl regelmäßig niedriger als die Anzahl der DRG.
2. Zusätzlich zu berücksichtigen ist die Anzahl der voll- und teilstationären Fälle, die auf Verlangen des Krankenhauses nicht im Rahmen des Krankenhausbudgets vergütet werden (vgl. § 3 Abs. 4 BpflV in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung, § 3 Abs. 6 BpflV und § 4 Abs. 4 KHEntgG). Es handelt sich dabei um mit dem Ziel der Krankenhausbehandlung nach Deutschland einreisende Patienten sowie um Empfänger von Gesundheitsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

In der Anlage erhalten Sie den „Meldebogen zur Abrechnung des DRG-Systemzuschlags 2016“. Wir bitten Sie, diesen ausgefüllt bis zum **15. März 2016** an uns zu übersenden. Aus verwaltungstechnischen Gründen bitten wir um Angabe der IK-Nummer, sowie der vollständigen Anschrift und der entsprechenden Kontaktdaten Ihres Hauses.

Der **bis zum 1. Juli 2016** an die InEK GmbH zu zahlende Betrag ergibt sich aus der ermittelten Ist-Fallzahl des abgelaufenen Geschäftsjahres 2014 multipliziert mit dem Zuschlagsbetrag von 1,15 € nach § 5 der Vereinbarung. Bitte überweisen Sie den Zahlbetrag erst nach Rechnungslegung.

Weitere Hinweise zum Systemzuschlag finden Sie auf unserer Internetseite (www.g-drg.de). Dort stehen Ihnen auch der Meldebogen sowie Unterlagen für ggf. anfallende Korrekturmeldungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen aus Siegburg
Ihre

**InEK –
Institut für das Entgeltsystem
im Krankenhaus GmbH**

- Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig -